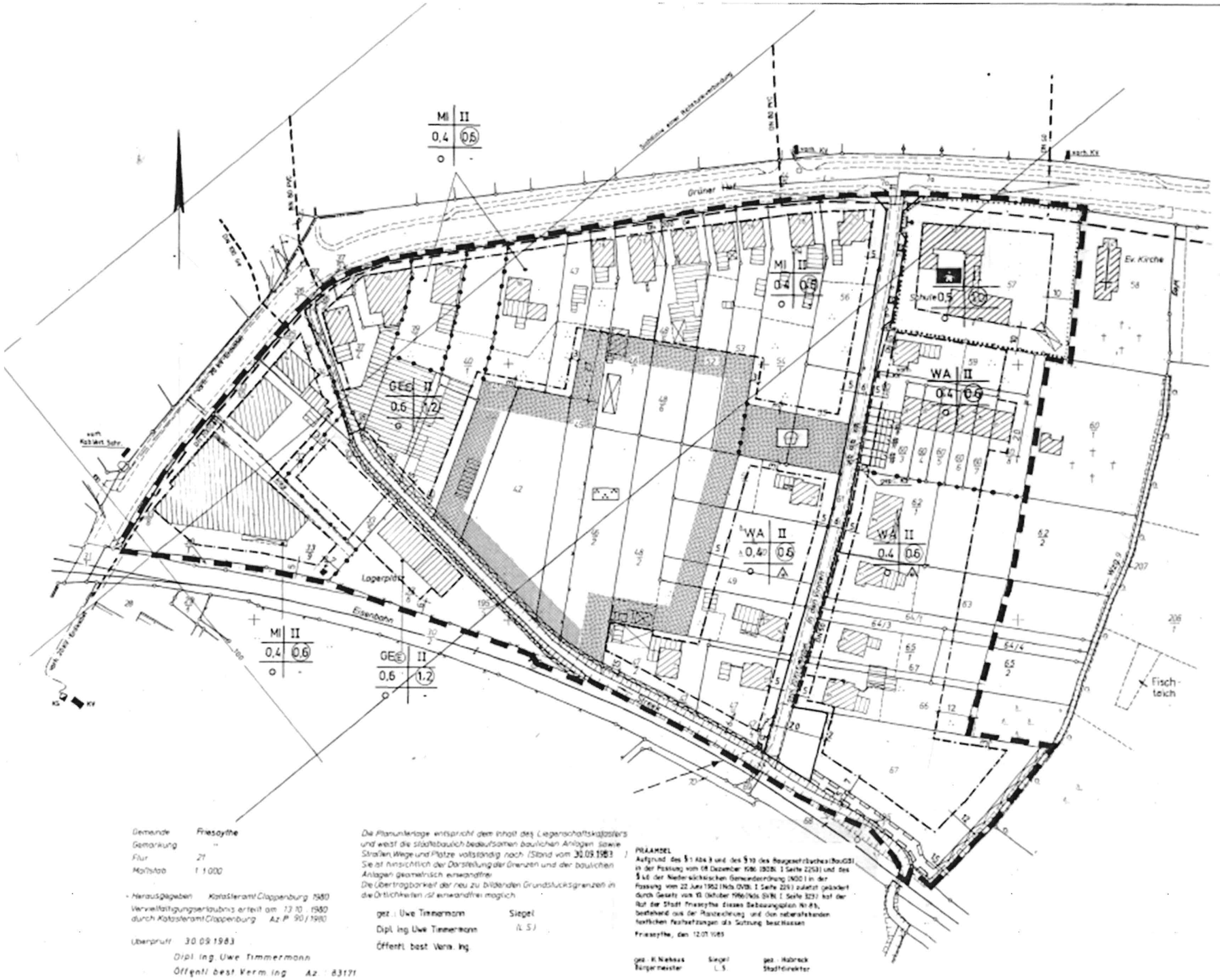

Gemeinde Friesoythe
Gemarkung –
Flur 21
Maßstab 1:1000

- Herausgegeben Katasteramt Cloppenburg 1980
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 13.10.1980
durch Katasteramt Cloppenburg Az.P. 90/1980

Überprüft 30.09.1983
Dipl. Ing. Uwe Timmermann
Öffentl. best. Verm. Ing. Az.: 83171

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.09.1983). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

gez.: Uwe Timmermann Siegel
Dipl. Ing. Uwe Timmermann (L.S.)
Öffentl. best. Verm. Ing.

PRÄAMBEL
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. I Seite 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1996 (Nds. GVBl. I Seite 321) hat der Rat der Stadt Friesoythe diesen Bebauungsplan Nr. 85, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Friesoythe, den 12.07.1985

gez. H. Niehaus Siegel gez. Habrock
Bürgermeister (L.S.) Stadtdirektor

Planzeichenerklärung

WA — Allgemeines Wohngebiet

MI — Mischgebiet

GE (E) — Gewerbegebiet mit Einschränkung, nur Betriebe bzw. Betriebsarten zulässig deren Emissionen nicht wesentlich störend sind.

II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

0,4 — Grundflächenzahl

(0,6) — Geschossflächenzahl

o — offene Bauweise

A — Nur Einzelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf

Kindertagesstätte

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Parkflächen

Spielplatz, öffentlich

Private Gärten, parkähnlich

Grünfläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

öffentlicher Wasserzug

Sichtdreieck, Bewuchs und Nebenanlagen über 0.80 m Höhe gemessen von O.K. Fahrbahn sind nicht zulässig.

GM — Gittermaststation

Kabelverteilerschrank (KV), vorhanden

KV, geplant

Kabelstation (KS), vorhanden

KS, geplant

20 KV — vorh. 20 KV Erdkabel

20 KV — gepl. 20 KV Erdkabel

DN 200 Gg — vorh. Versorgungsleitung des OOWV

DN 50 — gepl. Versorgungsleitung des OOWV

Fläche von jeglicher Bepflanzung, Einzäunung und Bebauung freizuhalten.

Richtfunkstrecke. In einem Bereich von 100m beiderseits der Sichtlinie besteht eine Bauhöhenbeschränkung von 24 m über NN.

Erläuterungen

vorhandene Bebauung

vorhandene Grenzen

geplante Grenzen